

Beschlussvorlage 2018/0047

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	15.02.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung und Sport	07.03.2018	8.1	Ö
Verwaltungsausschuss	27.03.2018		N
Rat der Stadt Melle	13.06.2018		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Richtlinie zum Betrieb und zur Förderung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen in der Stadt Melle

Beschlussvorschlag

1. Die „Richtlinie zum Betrieb und zur Förderung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen in der Stadt Melle“ mit den darin aufgeführten Standards und Prioritäten wird beschlossen.
2. Im Rahmen der Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2019 sind entsprechende Haushaltsmittel für die Umsetzung der ersten 2 Sportplätze vorzusehen.

Strategisches Ziel	6
Handlungsschwerpunkt(e)	6.1 + 6.5
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Festlegung von Standards zur bedarfsgerechten Ertüchtigung/Sanierung der städt. Flutlichtanlagen. Erstellung einer Prioritätenliste nach fachlicher Notwendigkeit.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Beschluss über eine Förderrichtlinie mit Festlegung von Standards. Umsetzung der Maßnahmen in Verbindung mit Flutlicht- Fachingenieur
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten- betrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Umsetzung von jährlich 1 – 3 Flutlichtsanierungen. Finanzrahmen je nach erforderlichem technischem Umfang ca. 40.000,00 – 60.000,00 EUR in den nächsten 2-4 Jahren. Folgekosten durch erhöhten Stromverbrauch aufgrund größerer Anzahl von Leuchten zu erwarten. Ca. 2.000,00 – 3.000,00 EUR.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Ausarbeitung einer Förderrichtlinie incl. Standardfestlegung und Prioritätenliste beschlossen.

Die Verwaltung hat daraufhin die anliegende „Richtlinie zum Betrieb und zur Förderung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen in der Stadt Melle“ erarbeitet.

Die in der Richtlinie genannten Standards für die zukünftige Auslegung von Flutlichtanlagen sowie die dazugehörige Prioritätenliste mit den aufgeführten IST-Werten der momentanen Beleuchtungsanlagen sind in Zusammenarbeit mit dem auf Flutlichtanlagen spezialisierten und deutschlandweit anerkannten Ing.-Büro Rößler, („Rößler-Consult-Düsseldorf“) ermittelt und festgelegt worden.

Die Richtlinie zielt darauf ab, grundsätzliche Regelungen und Zuständigkeiten zum Eigentum, den Wartungs- und Betriebskosten und der Betriebssicherheit festzulegen.

Daneben sind die Verfahrensweisen bei „lichttechnischen Verbesserungen“ und der damit verbundenen Vereinsbeteiligungen geregelt.

Letztendlich werden definierte Standards für die zukünftige Auslegung von Flutlichtanlagen festgelegt, die sowohl für Bestandsanlagen als auch für evtl. Neubaumaßnahmen gelten sollen.

Die angefügte Prioritätenliste stellt die derzeitige Situation auf den Sportplätzen dar und soll Grundlage für die zukünftigen Investitionen im Bereich der Flutlichtanlagen sein.

Es muss bei den zukünftigen Sanierungen von Flutlichtanlagen grundsätzlich zwischen Arbeiten zur Sicherstellung der

„Betriebssicherheit“ (= Zuständigkeit Stadt)

und darüberhinausgehenden

„lichttechnischen Verbesserungen“ (= Beteiligung Verein)

unterschieden werden, wobei eine Kombination beider Vorhaben in den meisten Fällen aus wirtschaftlicher + technischer Sicht Sinn macht.

Somit ergibt sich nach dem derzeitigen Stand der Prioritätenliste eine notwendige Sanierung auf den Sportplätzen Melos-Platz und Wellingholzhausen –alt- ab 2019, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Beim Melos-Platz ist bereits 2015/2016, vor den Überlegungen zu einer solchen Richtlinie, eine Notwendigkeit zu Maßnahmen der Betriebssicherheit festgestellt worden. Es wurden daraufhin Mittel aus dem laufenden Haushalt als Rückstellungen gebildet, mit dem Ziel die Arbeiten 2017 zu planen und auszuschreiben.

Im Zuge dieser Planungen sind dann auch die möglichen „lichttechnischen Verbesserungen“ (= Tausch der veralteten Scheinwerfer) mit angesprochen worden. Hier kam es dann letztendlich zu dem vorliegenden Antrag des SC Melle 03.

Im Zuge der nunmehr geführten Gespräche im Hinblick auf die Erarbeitung dieser Richtlinie, hat der SC Melle 03 angeboten, neben dem obligatorischen Vereinsanteil von 20% auch den städtischen Anteil zum Tausch der Scheinwerfer (ca. 12.000,00 EUR) vorzufinanzieren, damit die Maßnahme nunmehr im Frühjahr 2018 komplett umgesetzt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung des Melos-Platzes (=

Kunstrasenplatz) als durchgehend belegter Wintertrainingsplatz und Spielaustragungsort aus Sicht der Verwaltung auch gerechtfertigt und notwendig. Zumal auch andere Vereine den Platz gelegentlich nutzen.

Die vorfinanzierten Mittel wären dem Verein 2019 entsprechend wieder zu erstatten.

Beim Sportplatz Wellingholzhausen –alt- wurden von allen Hauptsportplätzen in Melle die schlechtesten Werte gemessen. Somit ergibt sich hier ebenfalls eine Notwendigkeit, die Anlage kurzfristig zu ertüchtigen.

Der komplette Austausch der alten Scheinwerfer auf neue Planflächenstrahler macht einen Anteil von ca. 15.000,00 EUR am Gesamtvolumen von rund 40.000,00 EUR aus.

Auch hier hat der TV Wellingholzhausen den Bedarf angezeigt und einer 20%-igen Co-Finanzierung bei den „lichttechnischen Verbesserungen“ (Vereinsanteil = ca. 3.000,00-4.000,00 EUR) bereits zugestimmt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 424-01 Sportplätze HSP 6.1 Sanierungsstau nach ermittelten Standards identifizieren und stetig abbauen (Z 6) LB 6 Wir bauen die Freizeitmöglichkeiten aus und fördern den Tourismus	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	<u>Inv-Nr.:140015-401 Flutlichtanlagen</u> Plan: 10.000,00 € verfügbar: 10.000,00 €
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind für diesen Zweck bisher keine Mittel vorgesehen. Ein Deckungsvorschlag für die 2019 empfohlenen Maßnahmen 1 und 2 für rd. 52.000 € liegt bisher nicht vor. Die Übernahme der Erstattungsverpflichtung in 2018 für 2019 oder später an den Sportverein bedürfte einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung.